

# Presse

Nr. 23/2 vom 14.02.2023

„Berlin Lectures on Energy“

## Der rechtliche Rahmen für den raschen Wasserstoff-Hochlauf

Berlin. Am 06.02.2023 kamen im Rahmen der „Berlin Lectures on Energy“ Vertreter von Politik, Energiewirtschaft und der energieintensiven Industrien zusammen, um darüber zu diskutieren, wie die rasche Transformation von Erdgas zu Wasserstoff gelingen kann und welche Auswirkungen auf der Ebene der Netzinfrastruktur zu erwarten sind. Zur schnellen Emanzipation von russischen Brennstoffen und dem Erreichen der Klimaziele gilt der Wasserstoff-Hochlauf als entscheidender Hebel. 20 Mio. Tonnen Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen sollen in Europa bis zum Jahr 2030 zur Verfügung stehen, die Hälfte davon in der EU erzeugt. Um den raschen Hochlauf für die Erzeugung, den Handel und den Transport erneuerbarer und dekarbonisierter Gase zu ermöglichen, legte die EU-Kommission bereits im Dezember 2021 einen Legislativvorschlag zur Gasbinnenmarkt-Richtlinie und -Verordnung vor. Insbesondere gegen die darin vorgesehenen strengen Entflechtungsvorschriften regen sich unter deutschen Gas- und Verteilnetzbetreibern Widerstände, über die im Rahmen der Veranstaltung ausführlich gesprochen wurde. Viele der in der Diskussion angebrachten Aspekte sind auch in der am 09.02.2023 veröffentlichten Position des Energieausschusses (ITRE) des EU-Parlaments zum Legislativvorschlag der EU-Kommission enthalten.

In seinem Impulsvortrag skizzierte Prof. Dr. Michael Fehling, LL.M (Berkeley), Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht III und akademischer Direktor des Center for Interdisciplinary Research on Energy, Climate and Sustainability (CECS) an der Bucerius Law School, die Ausgangslage für die „Transformation von Erdgas zu Wasserstoff und die Konsequenzen für die Netzinfrastruktur“. Als Problembereiche der künftigen Wasserstoffnetze identifizierte Fehling die Infrastrukturplanung, die horizontalen und vertikalen Entflechtungsregeln, die Netzzugangs- und -entgeltregulierung sowie Finanzierungsmöglichkeiten zwischen Markt und Staat. Zugrunde läge den Problembereichen insbesondere die Frage, ob bei Wasserstoff künftig die Wettbewerbssicherung oder der beschleunigte Infrastrukturausbau Vorrang haben sollten. Im EU-Kommissionsvorschlag sei diese Entscheidung zunächst zugunsten der strikten Wettbewerbssicherung getroffen worden. Der Legislativvorschlag sah die vertikale Entflechtung des Transports, von Erzeugung und Vertrieb vor, das ITO-Modell sollte nur noch bis Ende 2030 zulässig sein. Ferner sollte es eine strikte horizontale Entflechtung geben, die eine buchhalterische Trennung zwischen Strom-, Erdgas- und Wasserstoffnetz-Betreibern und massive Restriktionen für Quersubventionen bedeutet hätte.

Derzeit seien in Deutschland, so Fehling, als Übergangsrecht die im EnWG 2021 geltenden Regelungen maßgebend. Diese sehe eine grundsätzlich mehrstufige Planung, *getrennt* für Wasserstoffnetze wie für Erdgasnetze, vor, erlaube aber auf der Szenarien-Ebene eine gewisse *Verknüpfung* mit der Erdgasnetz- und Stromnetzplanung (vgl. § 112b I 2 EnWG). Für das Unbundling, die Netzzugangs- und Entgeltregulierungen bestünden Opt-In-Regelungen (§§ 28j ff. EnWG), denen sich die Unternehmen freiwillig, aber unwiderruflich unterwerfen könnten. Im Bereich der Finanzierung impliziert der positive Förderbescheid nach § 28p III EnWG die Bedarfsgerechtigkeit. Auf europäischer Ebene würden Wasserstofftechnologien und -systeme ferner bereits durch Fördermöglichkeiten der „Important Projects of Common European Interest (IPCEI)“ unterstützt. Fehling stellte drei künftige Fördermöglichkeiten vor: die Anschubfinanzierung für bestimmte Wasserstoffnetze durch Zuschüsse an Dritte oder Public Private Partnership, die Übernahme von Amortisationskosten des eingesetzten Eigenkapitals durch den Bund

sowie den finanziellen Ausgleich für eine eventuelle Deckelung der Netzentgelte (ggf. Verrechnung mit späteren Gewinnen). Er unterstrich jedoch, dass perspektivisch bestimmte Kriterien zur Feststellung der Bedarfsgerechtigkeit nützlich sein könnten, so etwa die Priorisierung von Leitungen zur Versorgung schwer dekarbonisierbarer Industriebetriebe.

In der sich anschließenden Podiumsdiskussion unter der Leitung von Dr. Werner Schnappauf, Vorsitzender des Rates für Nachhaltige Entwicklung sowie Chairman des CECS der Bucerius Law School, und Dr. Annette Nietfeld, Geschäftsführerin, Forum für Zukunftsenergien e.V., argumentierte Jörg Kamphaus, Kaufmännischer Geschäftsführer, Thyssengas GmbH, dass es an einer gesetzlichen Verankerung einer integrierten Netzplanung für Wasserstoff und Erdgas/Methan fehle, die konkrete Kooperations- und Ausbaupflichtungen für die Netzbetreiber enthalte. Dadurch würden die Fernleitungsnetzbetreiber in ihren Investitionsvorhaben ausgebremst.

Christian Heine, Geschäftsführer der Hamburger Energiewerke GmbH, sprach sich dafür aus, in die Netzplanung für das Jahr 2045, in dem Deutschland die Klimaneutralität erreichen will, eine Bedarfsplanung hinsichtlich der Wärme-, Gas-, und Stromlasten mit einzubeziehen, anhand derer die integrierte Netzplanung vorgenommen werden solle.

Andreas Rimkus, MdB (SPD) machte deutlich, dass die Stadtwerke auch zukünftig eine Perspektive haben müssten und sicherte dem Auditorium zu, dass Jens Geier, MdEP (S&D) und zuständiger Berichterstatter, das ITO-Modell im EU-Parlament „durchboxen“ werde.

Oliver Grundmann, MdB (CDU) warnte davor, dass angesichts des „Inflation Reduction Act“ zu restriktive Regulierungen für grünen Wasserstoff die Abwanderung von H<sub>2</sub>-Produzenten in außereuropäische Märkte zur Folge hätte. Er warnte davor, dass Wasserstoff-Gestehungskosten von mehr als 5 €/kWh nicht wettbewerbsfähig seien und zeigte sich ebenfalls sicher, dass das EU-Parlament den Kommissionsvorschlag über die Regulierung entsprechend entschärfen würde.

Wenige Tage nach der Veranstaltung haben sich die Mitglieder des ITRE-Ausschusses des EU-Parlaments mit dem am 09.02.2023 veröffentlichten Bericht gegen eine eigentumsrechtliche Trennung des Wasserstoff- und Gasnetzes auf Verteilnetzebene ausgesprochen. Damit würde künftig regulatorisch deutlich zwischen Fernleitungsnetzbetreibern und Verteilnetzbetreibern unterschieden. Außerdem hat der ITRE-Ausschuss den Weg dafür frei gemacht, den Aufbau der Wasserstoffinfrastruktur über die Netzentgelte von Gaskunden subventionieren zu lassen. Die Beimischung von Wasserstoff ins fossile Gasnetz wurde durch die vom Ausschuss vorgeschlagenen Änderungen hingegen erschwert. Dies betont die Wichtigkeit einer raschen Umrüstung der vorhandenen Erdgasleitungen. Das Plenum des EU-Parlaments wird die Position des Ausschusses voraussichtliche Mitte März formal bestätigen. Bevor die sog. Trilog-Verhandlungen zwischen dem EU-Parlament, der EU-Kommission und dem EU-Ministerrat zum EU-Gasbinnenmarkt geführt werden können, müssen sich noch die EU-Energieministerinnen und -minister positionieren. Dies ist spätestens für Juni 2023 geplant, sodass die Trilog-Verhandlungen wahrscheinlich nach der Sommerpause beginnen werden.

Die Präsentationen stehen in Kürze für die Mitglieder des Forums für Zukunftsenergien e.V. auf der [Website](#) (Presse/Publicationen) zum Download bereit. Sollten Sie persönlich oder Ihr Unternehmen / Ihre Institution Mitglied im Forum für Zukunftsenergien sein und noch keine Zugangsdaten haben, senden Sie bitte eine E-Mail an: [info@zukunftsenergien.de](mailto:info@zukunftsenergien.de).

### **Über das Forum für Zukunftsenergien e.V.**

Das Forum für Zukunftsenergien engagiert sich als einzige branchenneutrale und parteipolitisch unabhängige Institution der Energiewirtschaft im vorparlamentarischen Raum in Deutschland. Der eingetragene Verein setzt sich für erneuerbare und nicht-erneuerbare Energien sowie rationelle und sparsame Energieverwendung ein. Ziel ist die Förderung einer sicheren, preisgünstigen, ressourcen- und umweltschonenden Energieversorgung. Dem Verein gehören ca. 230 Mitglieder aus der Industrie, der

Energiewirtschaft, Verbänden, Forschungs- und Dienstleistungseinrichtungen sowie Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung an.

### **Über das CECS der Bucerius Law School**

Das „Center for Interdisciplinary Research on Energy, Climate and Sustainability“ (CECS) an der Bucerius Law School in Hamburg leistet mit intra- und interdisziplinärer sowie internationaler rechtswissenschaftlicher Forschung einen Beitrag zur Bewältigung der globalen Herausforderungen im Bereich Energie, Klimaschutz und Nachhaltigkeit – von der Grundlagenforschung bis hin zur Erarbeitung rechtspolitischer Handlungsempfehlungen. Es konzentriert sich dabei auf die Forschungsfelder Sektorkopplung, Digitalisierung, Green Finance und CO2-Einsparungen entlang des Produktlebenszyklus.

### **Kontakt:**

Forum für Zukunftsenergien e.V.  
Reinhardtstr. 3  
10117 Berlin

Tel.: 030 / 72 61 59 98 - 0  
Fax: 030 / 72 61 59 98 - 9  
[www.zukunftsenergien.de](http://www.zukunftsenergien.de)  
Twitter [@FfZeV](https://twitter.com/FfZeV)  
LinkedIn [@FfZeV](https://www.linkedin.com/company/fzfv)

CECS an der Bucerius Law School  
Jungiusstr. 6  
20355 Hamburg

Tel.: 040 / 30 706 - 189  
Fax: 040 / 30 706 - 208  
[www.law-school.de/cecs](http://www.law-school.de/cecs)